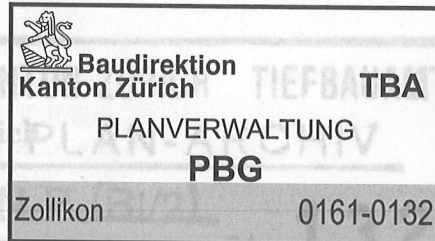


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 9. November 1961**



3976. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 9. Januar 1961 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Oktober 1960 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, von der Rosengartenstrasse III. Kl. bis zum Flurweg Nr. 121, Zollikerberg.

Das gleichzeitig eingereichte Gesuch um Genehmigung des Beschlusses vom 16. November 1960 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Wilhofstrasse, von der projektierten Trichtenhauserstrasse bis zum Neuweg (alle Strassen III. Kl.), und die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Neuweg III. Kl. wurde nachträglich zurückgezogen, weil sich im Hinblick auf die projektierte Kirche an der Wilhofstrasse Änderungen ergeben und daher neue Baulinien festgesetzt werden müssen.

Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Dezember 1960 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 11. November 1960 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss betreffend Festsetzung von Baulinien an der Forchstrasse keine Rekurse eingegangen.

Den mit Beschluss Nr. 1657/1959 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, lag die Projektvariante für den Ausbau der Forchstrasse zwischen Rosengarten- und Rüterwiesstrasse (beides Strassen III. Kl.) vom 15. November 1956 zugrunde. Wegen der Verlegung der Forchbahnstation Zollikerberg um etwa 100 m in Richtung Zumikon und entsprechend der Verkehrsbedeutung der Forchstrasse wurde im genannten Bereich ein grosszügiges Ausbauprofil geplant, sodass sich eine Gebietsbreite von 33 m ergab. In der Folge wurde diese Variante, die von den Stimmbürgern von Zollikon in der Urnenabstimmung vom 7. Juli 1957 bereits genehmigt worden war, abgeändert. Die neue Variante erlaubte trotz wesentlicher Verbesserungen eine leichte Versmälerung der Fahrbahn, erforderte jedoch deren Verschiebung um etwa 2—3 m nach der Bergseite. Das geänderte Projekt wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3653/1958 genehmigt. Es bedingt die Neufestsetzung der Baulinien von der Rosengartenstrasse bis zum Flurweg Nr. 121. Die südliche Baulinie ist auf eine Länge von 290 m um maximal 5 m bergseits verschoben. Sie schliesst bei der Einmündung der Langwattstrasse III. Kl. in die Rosengartenstrasse bzw. in die Forchstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1745/1943 genehmigten Baulinien der Langwattstrasse an. Oestlich der Einmündung der Rüterwiesstrasse läuft sie auf eine Länge von 100 m aus und schliesst dann an die bestehende Baulinie an. Die nördliche Baulinie ist auf eine Länge von 125 m um maximal 4 m bergseits verschoben und schliesst beim Grundstück Kat.-Nr. 7136 an die bestehende Baulinie an. Der frühere Baulinienabstand von 36 m ist gewahrt.

Gegen die Station Zollikerberg öffnen sich die Baulinien allmählich auf 45 m gegenüber früher 44 m. Westlich schliesst die nördliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2375/1957 genehmigten Baulinien der Binzstrasse I. Kl. Nr. 5 an. Durch die Verschiebung der Baulinien ergeben sich zwischen der Rosengarten- und der Rüterwiesstrasse ausreichende Vorgartengebiete mit einer Breite von 9,5 m (südlich) und 8 m (nördlich).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 5. Oktober 1960 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, von der Rosengartenstrasse III. Kl. bis zum Flurweg Nr. 121, Zollikerberg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

